

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1927-1944 1933

14 (14.1.1933) Der Ratgeber

Der Ratgeber

Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung in der Landwirtschaft

Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung (Beschäftigungsprämien) erhalten auch landwirtschaftliche Arbeitgeber, wenn sie in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 im Durchschnitt eines Kalenderjahres mehr Arbeiter beschäftigen, als 90 % der Arbeitnehmer, die im Durchschnitt des entsprechenden Kalenderjahres des Vorjahres beschäftigt waren. Für das Gewerbe gilt als Vergleichszeitraum nicht das entsprechende Kalenderjahr des Vorjahres, sondern der Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932.

Sämtliche Betriebe desselben Unternehmers werden für die Berechnung der Mehrbeschäftigung zusammengefasst. Für Hausangestellte werden keine Steuergutscheine gewährt. Es kann also nur für Mehrbeschäftigung in einem Betriebe die Beschäftigungsprämie gewährt werden.

Für die Mehrbeschäftigten bzw. Neueinstellungen muß aber mindestens der Tariflohn bezahlt werden. Besteht kein Tarif, so muß der Lohn mindestens so hoch sein als der vom Oberverwaltungsamt festgesetzte Ortslohn. Erfahrungsgemäß werden Knechte und Mägde in den mittleren und kleinen landwirtschaftlichen Betrieben meistens über Tarif bezahlt, zumal oft auch noch die ganzen Ausgaben zur Sozialversicherung vom Arbeitgeber getragen werden, ohne daß derselbe dazu verpflichtet ist.

Zum Lohn zählt in den Bauernbetrieben auch der Wert der Kost und Wohnung. Er wird nach den steuerlichen Richtsätzen mit 40.— Mark bei männlichen, und mit 25.— Mark bei weiblichen Dienstboten monatlich angenommen. Die Lohnvoransetzung ist also in den bäuerlichen Betrieben in der Mehrzahl der Fälle von vornherein erfüllt.

Berechnung der Mehrbeschäftigung

Zunächst wird festgestellt, wieviel Arbeitnehmer an den einzelnen Kalendertagen in jedem der zu vergleichenden Kalenderjahre im Arbeitsverhältnis zum Unternehmer gestanden haben. Es kommt also nicht darauf an, ob die einzelnen Arbeiter tatsächlich gearbeitet haben, sondern nur darauf, ob sie im Arbeitsverhältnis standen. (An- und Abmeldung zur Krankenkasse dienen evtl. als Beweismittel.) Auch sind nicht die Arbeitstage, sondern die Kalendertage und die an diesen Tagen bestehenden Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Ob Wochenlohn, Tagelohn, Akkord- oder Monatslohn ist dabei gleichgültig. Für den Vergleichszeitraum (vorjähriges und diesjähriges Kalenderjahr) sind also zunächst die „durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer“ zu berechnen. Hierfür ein

Beispiel:

In einem landwirtschaftlichen Betrieb wurden vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1931 beschäftigt: 1 Knecht und 1 Tagelöhner, letzterer nur bis zum 12. Dezember 1931.

Im gleichen Vierteljahr 1932 werden beschäftigt: 1 Knecht, 2 Mägde, eine davon erst vom 1. November ab, und ein Tagelöhner.

Für die Ermittlung der „durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmerzahl“ in beiden Vergleichsjahren ergibt sich folgende Berechnung:

	Viertelj. v. 1. Okt. bis 31. Dez. 1931	1932
ein Knecht	92	92
eine Magd	92	92
eine zweite Magd	—	61
ein Tagelöhner	73	92

Summe der mitzuzählenden Arbeitsverhältnisse des Vierteljahres 257 337
Zahl der Kalendertage 92 92

Durchschnittliche Arbeitnehmerzahl des Vierteljahres 2,8 3,7
davon für den Vergleichszeitraum (Vierteljahr des Vorjahres) 90 % = 2,5 —

Mehrbeschäftigte Arbeitnehmer 3,7 —
minus 2,5 1,2
anzurechnen jedoch nur 1

den Arbeitnehmer im Vierteljahr der Mehrbeschäftigung 675.— RM. (Dabei ist die Kost und Wohnung zu den oben genannten Sätzen enthalten)

Durchschnittliches Entgelt 675:3,7 = 182,43 RM. 50 % sind jedoch nur 91,22 RM. Im vorstehenden Fall ergibt dies einen Steuergutscheinebetrag von 91,22 RM.

Der Steuergutscheinebetrag darf 50 % des durchschnittlichen Entgeltes nicht übersteigen. Da in dem vorstehenden Beispiel nur ein durchschnittliches Entgelt von 182,43 Mark auf einen Arbeiter sich errechnet, so wird der Gutscheinebetrag entsprechend gekürzt. Für einen vollen Steuergutschein zu 100 Mark, muß also mindestens 200.— Mark Lohn im Vierteljahr bezahlt werden. Da bei einem Knecht die Kost und Wohnung im Vierteljahr mit (3x40) 120 Mark gerechnet wird, muß an Barlohn 80 Mark im Vierteljahr bezahlt werden. Ist der Lohn geringer, so wird der Gutscheinebetrag entsprechend gekürzt. Bei der Einstellung einer Magd wäre entsprechend der geringeren Bewertung der Kost und Wohnung 125 Mark Barlohn im Vierteljahr erforderlich. Dieser Lohn dürfte jedoch heute nur selten erreicht werden. Trotzdem gibt es hierfür Steuergutscheine bis zu 50 % des Entgeltes.

War nun in einem Kleinbetrieb bisher überhaupt keine fremde Arbeitskraft beschäftigt und soll nun eine Magd neu eingestellt werden, so ist die Berechnung einfach. Hier ist dann eine Mehrbeschäftigung vorhanden und nur noch das Entgelt zu prüfen. Erhält a. B. die Magd 25 Mark Lohn einschl. Versicherungsbeiträge monatlich, so ergibt dies folgende Entlohnung:

Kost und Wohnung 3x25 = 75.— RM.
Barlohn und Arbeitnehmeranteil an der Versicherung, falls vom Arbeitgeber ganz bezahlt 75.— RM.

zusammen Lohn 150.— RM.
50 % davon 75.— RM.

In diesem Fall erhält man für die neu eingestellte Magd 75 RM. an Steuergutscheinen. Rechnet man hierzu noch 25.— RM. Steueranrechnung für Steuerzahlung, so erhält man auch hier einen vollen Gutschein zu 100 RM. Die Steuergutscheine für Steuerzahlungen und solche für Neueinstellungen können nämlich zusammengerechnet werden.

Bei dem günstigen Kurs der Steuergutscheine erhält in der Regel ein Bauer soviel Bargeld, als zur Zahlung des Barlohnes erforderlich ist. Mancher Bauer, der mangels Geldmittel sich weder Knecht noch Magd mehr leisten konnte, wird in seinem eigenen Interesse gut daran tun, sich mit der Sache zu befassen. Für manche Bauersfrauen können diese Steuergutscheine eine Arbeitsentlastung bedeuten.



Wirtschafts-Anfurbelung
Zweifellos, denn im nächsten Frühjahr ist dieser Kultivatör nur noch ein unbrauchbares Holzgerippe und der Besitzer muß einen neuen kaufen. Er kurbelt die Maschinenindustrie an. Wäre es nicht richtiger, durch etwas sorgsamere Pflege zunächst die eigene Wirtschaft anzufurbeln?

Merke: Geräte und Maschinen gut reinigen, einseiten und ins Trockene stellen. Nachsehen und Ersatzteile bestellen, nicht warten bis zum Gebrauch im Frühjahr! Bedenke immer: Gute Reinigung und gute Schmierung erspart Reparaturen und Ärger!

Auf Grund zahlreicher Anfragen ist zu ersehen, daß gewisse Parteien für soziale Arbeitgeber entstehen Derjenige, der bis zum Neujahr seine Dienstboten behalten hat und keine neue einstellen kann, erhält keine Gutscheine. Dagegen werden solche Arbeitgeber, die früher Dienstboten entlassen haben, jetzt bei der Neueinstellung belohnt. Die Frage, wer Gutscheineberechtigt ist, beantwortet sich zunächst nach dem Vergleich der entsprechenden Kalenderjahre. Wer also in der Zeit vom 1. Januar 1932 bis 1. April 1932 keinen Knecht hatte, jetzt aber einen einstellt, erhält den Steuergutschein. Wer seinen Knecht im Vorjahr behielt und keinen weiteren den Knecht einstellt, hat keinen Anspruch.

Es sei noch besonders hervorgehoben, daß bei der Berechnung und bei dem Vergleich folgende Personen auscheiden:

1. Ehegatten, Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel, Geschwister, Stiefgeschwister, Schwäger und Schwägerinnen (Ehe-männer und -frauen der Geschwister zählen nicht als Schwäger), Schwiegereltern und Schwiegerkinder.
2. Die sogenannten unständigen Arbeitnehmer. Das sind solche, deren Beschäftigung auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist. Erntearbeiter sind also nur dann mitzuzählen, wenn sie für längere Zeit als 7 Tage eingestellt werden.
3. Lehrlinge, sowie auf Provision arbeitende

Arbeiter, denen kein Mindestverdienst in Höhe des Tarifsatzes oder Ortslohnes zugesichert ist.

4. Arbeitnehmer, die bei öffentlichen Rotstandsarbeiten oder im freiwilligen Arbeitsdienst arbeiten.

5. Hausgewerbetreibende, Heimarbeiter und Hausangestellte.

Für die vorstehend genannten Personen gibt es weder Steuergutscheine, noch werden sie bei der Berechnung der durchschnittlichen Arbeitnehmerzahl mitgerechnet.

Wichtig

Die Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung müssen innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalenderjahres beim Finanzamt gestellt sein. Wer also bereits in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis Ende 1932 bereits Arbeiter mehr beschäftigt hat, muß diesen Antrag noch vor Ablauf des Monats Januar 1933, also vor dem 1. Februar 1933 stellen. Wer erst in dem laufenden Kalenderjahr von der Einstellung Gebrauch macht, muß den Antrag bis zum 30. April stellen.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß bei einer Mehrbeschäftigung, durch die der Zweck der Verordnung nicht erreicht wird, keine Steuergutscheine auszugeben werden dürfen. Dies gilt insbesondere bei einer Verschiebung der Arbeit. Wer also Arbeiten, die er bisher stets und ständig vergeben hat, nunmehr in einem Regie durchführt, nur um Steuergutscheine zu erhalten, hat keinen Anspruch darauf.

Die Pressegerüchte, wonach die Beschäftigungsprämie abgeschafft worden sei, treffen bis jetzt nicht zu. Weggefallen sind nur die Tarifunterschreitungen bei Neueinstellungen, die in der gleichen „Verordnung zur Behebung der Wirtschaft“ genehmigt waren.

Einspruch gegen Steuerbescheide

Wer seine Steuerveranlagung anfechten will, muß rechtzeitig, d. h. innerhalb eines Monats vom Tag der Zustellung an, ein Rechtsmittel einlegen. Dies kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Ein schriftlicher Einspruch ist vorzuziehen. Zugestellt ist ein Steuerbescheid nach 8 Tagen von der Aufgabe zur Post an gerechnet. Trägt ein Steuerbescheid den Poststempel des Finanzamtes z. B. vom 11. Januar 1933, so gilt er mit Ablauf des 14. Januar als zugestellt und die Rechtsmittelfrist läuft am 14. Februar 1933 ab. Ein Rechtsmittel kann auch durch Telegramm eingeleitet werden. Es genügt, wenn daraus hervorgeht, wer das Telegramm abgefaßt hat. Die Begründung kann stets nachgereicht werden, auch in Fällen, wo schriftlich oder mündlich Einspruch erhoben wird. Anstatt des Einspruchs kann auch sofort Berufung eingelegt werden, wenn der Finanzamtsvorsteher innerhalb der Rechtsmittelfrist seine Zustimmung dazu erteilt. Das Rechtsmittel wird dann gleich beim Finanzgericht in zweiter Instanz behandelt. Es empfiehlt sich, falls man diesen Weg wünscht, das Rechtsmittel ausdrücklich als **Sprungberufung** zu bezeichnen. (So genannt, weil eine Instanz übersprungen wird.)

In allen Fällen verlange man die Mitteilung der Besteuerungsunterlagen auf Grund des § 256 der Reichsabgabenordnung, falls die Unterlagen der Besteuerung auf dem angefochtenen Steuerbescheid nicht enthalten sind. Auf dem Steuerbescheid stehen oft nur Zahlen. Wie sie zustande kommen, ist nicht ersichtlich. Auf Antrag muß aber gerade dies dem Einspruchsführer im Rechtsmittelfahren mitgeteilt werden. Oft wird man erst durch die Besteuerungsunterlagen in die Lage versetzt, das Rechtsmittel überhaupt begründen zu können. Viele Steuerpflichtige werden durch den „Kostenscheck“ vom Rechtsmittelweg abgehalten. Sie lassen ihr Recht Unrecht sein, aus Angst vor den Kosten. Diese sind aber keinesfalls so hoch, wie der Steuerpflichtige im allgemeinen annimmt. Sie richten sich nach dem Gerichtskostengesetz. Streitwert ist stets die Differenz zwischen der festgesetzten Steuer und derjenigen, die der Einspruchsführer beantragt. Bei einem Streitwert bis zu 20 RM. betragen die Kosten 1.— RM., bei einem Streitwert bis 100 Mark 2.— Mark. Dazu kommen noch Gebühren und zwar für jede angefangene Schriftseite 30 Pfg., sowie Auslagen (Porto). Der Begriff Kosten, Gebühren und Auslagen ist steuerrechtlich verschieden, für den Laien aber gleich.

Selbstverständlich braucht der Steuerpflichtige die Kosten usw. nur dann zu tragen, wenn

er endgültig unterliegt. Befommt er zum Teil Recht, so werden ihm die Kosten nur zum entsprechenden Teil auferlegt.

Im allgemeinen ist ein Rechtsmittel schnell eingeleitet als begründet und durchgeführt. Auf alle Fälle soll man sich deshalb vorher Klarheit verschaffen, was man erreichen kann und will.

Man bediene sich eines zuverlässigen Steuerberaters. Das Wort **zuverlässig** möchte ich dabei ganz besonders betonen. Ein zuverlässiger Steueranwalt oder Steuerberater ist immer der billigste, auch wenn er mehr kostet, als ein Plücker. Lasse dich nie in Steuerfragen von Nachbarn beraten! Denke immer, daß sie in Steuerfragen auch nicht mehr verstehen können, als Du selbst. Bleibe deiner Berufsorganisation treu, auch wenn dir der Mayer oder Huber als Vorstandsmitglied nicht gerade paßt. Aber Sorge dafür, daß sie sich um die Steuerangelegenheiten deines Berufes kümmern anstatt um Politik. Für die Politik sind die politischen Parteien da und an solchen ist immer noch kein Mangel. Ein Steuervortrag, von einem tüchtigen Steuerfachmann gehalten, nützt deiner Innung mehr, als ein papierener Protest, dessen Schicksal der Papierkorb des Reichsfinanzministeriums ist.

Steuer-Briefkasten

Pachtzinsermäßigung

D. Sch. i. S. Für das Pachtjahr 1931 können Sie eine Pachtzinsermäßigung nicht mehr erzwingen. Sie hätten vor dem 11. Januar 1932 bereits das Pachteinigungsamt anrufen müssen. Weder der Umstand, daß bei der Neuverpachtung der Pachtzins niedriger wurde, noch die Tatsache, daß andere Pächter eine Ermäßigung erhielten, geben Ihnen einen rechtlichen Anspruch auf Pachtzinsermäßigung. Die Anrechnung eines Teils neuer Pachtzinsen auf die Restschuld des alten, entspricht den Bestimmungen des § 366 BGB., falls keine besondere Bestimmung bei der Zahlung von Ihnen getroffen wurde.

Grundbuchgebühren

R. L. i. L. Die Eintragung ins Grundbuch beträgt für ein lastenfreies Grundstück im Werte von 1400 RM. 7.— RM. und wenn das Grundstück von den Eltern auf die Kinder übertragen wird, 3,50 RM. Zur Uebertragung des Eigentums ist die Eintragung ins Grundbuch unbedingt erforderlich.

Verantwortlich für: „Der Ratgeber“
Fr. Schmitt, Reutershausen.

Fragen Sie - Wir antworten!